

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu der sozialen Lage der behinderten Frauen und der Frauen, die Behinderte betreuen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags, eingereicht gemäß Artikel 63 der Geschäftsordnung von den Abgeordneten Squarcialupi, Cinciari Rodano, Trupia und Marinaro zur Behandlung der behinderten Frauen und der Frauen, die Behinderte betreuen, als soziale Wesen, auf die das Prinzip der Gleichheit von Mann und Frau anzuwenden ist (B2-1184/87);
- in Kenntnis der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8;
- in Kenntnis der Entschlieung des Rates vom 27. Juni 1974 über ein erstes gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. Juli 1974, S. 30);
- in Kenntnis der Entschlieung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 347 vom 31. Dezember 1981, S. 1);
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 24. Juni 1986 zur Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 225/43 vom 12. August 1986);
- in Kenntnis der Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder (ABl. Nr. C 221/1 vom 8. August 1987);
- in Kenntnis des Berichtes im Namen des Verkehrsausschusses über die Beförderung von Behinderten und alten Menschen (A2-112/87) und der Entschlieung des Europäischen Parlaments (ABl. Nr. C 281 vom 9. Oktober 1987, S. 66);

- in Kenntnis des Berichtes im Namen des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (A2-156/87) zu den Vorschlägen der Kommission der EWG an den Rat [KOM (87) 342 endg.] für:
 - I. einen Beschluß zur Festsetzung eines Aktionsprogramms auf Gemeinschaftsniveau zur Förderung der beruflichen Rehabilitation und der wirtschaftlichen Eingliederung der Behinderten und
 - II. einen Beschluß zur Festsetzung eines Aktionsprogramms auf Gemeinschaftsebene zur Förderung der sozialen Eingliederung und einer eigenständigen Lebensführung der Behinderten;
- und in Kenntnis der legislativen EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu den beiden Vorschlägen der Kommission an den Rat (ABl. Nr. C 305/158 vom 16. Januar 1987);
- in Kenntnis der EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 1987 zur weiteren Durchführung der EntschlieÙung vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 354/1 vom 31. Dezember 1987);
- in Kenntnis des 15. Berichtes der Kommission über die Tätigkeit des Sozialfonds [KOM (87) 732 endg.] und des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Durchführung der Verordnung Nr. 2052 (88) hinsichtlich des europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. C 256/16 vom 3. Oktober 88);
- nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für die Rechte der Frau;
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und der Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (Dok. A2-150/89) –
 1. begrüÙt, daß die Dienststelle für Probleme im Bereich der Beschäftigung und Gleichbehandlung der Frauen und die Dienststelle für Aktionen zugunsten der Behinderten gemeinsam eine Studie über die berufliche Rehabilitierung von Frauen in Auftrag gegeben haben, deren Zwischenergebnisse eine fundierte und engagierte Arbeit zeigen, und begrüÙt insbesondere, daß die Autorin Dr. Mary Croxson John nicht nur über behinderte Frauen geforscht und geschrieben, sondern – soweit es das Budget ermöglicht hat – auch behinderte Frauen selber zu Wort hat kommen lassen und damit in der Behindertenforschung einen neuen Ansatz gefunden hat, der in weiteren Studien ermutigt und erweitert werden sollte,
 2. begrüÙt, daß die EG-Kommission im 1. Behindertenprogramm damit angefangen hat, Daten über Behinderte zusammenzustellen,

3. fordert aber, daß die EG-Kommission auch detaillierte Statistiken über Art und Ausmaß der Behinderung von Frauen und ihren Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erstellen läßt – getrennt von denselben Statistiken für behinderte Männer,
4. begrüßt die Maßnahmen, die die EG-Kommission mit Hilfe des Sozialfonds Behinderte fördern läßt,
5. stellt jedoch fest, daß auch in diesem Bereich die speziellen Probleme und Belange von Frauen noch zu wenig berücksichtigt worden sind, und fordert deshalb die EG-Kommission auf, aus dem Sozialfonds insbesondere und gezielt Projekte, die behinderten Frauen zugute kommen sollen, zu fördern,
6. weist darauf hin, daß die Probleme behinderter erwerbstätiger Frauen (Entlohnung, Arbeitszeiten, soziale Sicherung, Mitspracherecht) durchaus unter Gemeinschaftsrecht fallen,
7. fordert deshalb einen Gemeinschaftsrahmen, der die Rechte erwerbstätiger behinderter Frauen und von behinderten Frauen, die in einer beschützenden Einrichtung in irgendeiner Weise einer bezahlten oder vergüteten Arbeit nachgehen, absteckt und absichert,
8. fordert einen Gemeinschaftsrahmen, der die Rechte der Frauen, die Behinderte betreuen, absteckt, insbesondere Bezahlung, soziale Absicherung und Urlaubsvertretung,
9. fordert darüber hinaus aber einen Gemeinschaftsrahmen, der die Grundrechte aller behinderter Frauen in den Ländern der Gemeinschaft absteckt und absichert; vor allem im Bereich der Entmündigung und Sterilisation ist ein besonderer Regelungsbedarf,
10. fordert die Kommission und die Mitgliedsländer auf, die verbleibenden Jahre bis 1992 der UN-Dekade für die Rechte der Behinderten zu Maßnahmen zur Sicherung der Grundrechte zu nutzen,
11. fordert einen Gemeinschaftsrahmen, der behinderten Frauen individuelle Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (zur Betreuung der Kinder) zusichert,
12. fordert schließlich, daß innerhalb der Forschungsprogramme die Erforschung der Erbkrankheiten verstärkt wird,
13. weist auf die sexuelle Würde und Integrität der Frau und damit auch der behinderten Frau hin und fordert deshalb die Kommission auf, dieses Problem bei einer Diskussion um die Würde der Frau am Arbeitsplatz (Rubinsteinbericht) mit in Betracht zu ziehen,
14. fordert im Sinne der Wahrung der sexuellen Würde und Integrität behinderter Frauen die Sicherstellung ihrer Betreuung durch weibliches Personal,
15. begrüßt den Entwurf der EG-Kommission für das Zweite Behindertenprogramm 1988 bis 1991; stellt jedoch fest, daß die besonderen Probleme behinderter Frauen auch hierin zu

wenig berücksichtigt worden sind und die Belange der Frauen, die Behinderte betreuen, nicht erwähnt sind, und fordert die EG-Kommission auf, den Entwurf unter diesem Gesichtspunkt zu überarbeiten,

16. fordert die EG-Kommission auf, eine Studie über die Lage der Frauen, die Behinderte betreuen, durchführen zu lassen und dabei auch untersuchen zu lassen, welche öffentlichen Hilfestellungen in den einzelnen Mitgliedsländern angeboten werden,
17. hält ferner die Durchführung einer Studie über die gegenüber behinderten Frauen bestehenden Vorurteile unter Einbeziehung der Probleme im Zusammenhang mit Gefühlsleben, Sexualität und Mutterschaft für erforderlich,
18. begrüßt das Handynetprojekt der EG-Kommission; wünscht aber auch hier einen größeren Bezug für behinderte Frauen, insbesondere im Rahmen des Projekts eine Übersicht speziell über technische Hilfsmittel für die Verrichtungen im Haushalt,
19. begrüßt die Initiative von CEDEFOP und der EG-Kommission zur Veranstaltung eines Kolloquiums über „Ausbildung, Beschäftigung und Eingliederung Behinderter“ vom 19./20. Juni 1985 und
20. begrüßt ebenfalls das erste europäische Seminar mit finanzieller Unterstützung der EG-Kommission zum Thema „Frauen und Behinderung“ im Jahr 1986,
21. wünscht sich jedoch ein Kolloquium unter Einbeziehung des CEDEFOP, das sich allein mit Fragen der Ausbildung und Wiedereingliederung von behinderten Frauen beschäftigt. Die Themenstellung soll die Ausbildung von Frauen, die von Geburt an behindert sind, und die Umschulung und Wiedereingliederung von Frauen, die im Verlauf ihres Arbeitslebens Behinderte wurden, umfassen,
22. begrüßt, daß die EG-Kommission 1982 ein Büro für Aktionen zugunsten der Behinderten eingerichtet hat, und fordert aber zugleich die Einstellung einer Beamtin, die sich speziell mit den Problemen behinderter Frauen und den Frauen, die Behinderte betreuen, befaßt,
23. begrüßt die Existenz eines Verbundes von Rehabilitationszentren der EG seit 1975,
24. wünscht, daß die Kommission dabei ein Angebot miteinander verbundener behindertengerechter Erholungszentren berücksichtigt und auch die entsprechenden Informationen weitergibt,
25. fordert einen Gemeinschaftsrahmen zu einem flächendeckenden Betreuungsangebot für Behinderte in Form von familienentlastenden Diensten und/oder Tageseinrichtungen, um den Frauen, die Behinderte betreuen, ein normales Leben mit Erwerbstätigkeit und Freizeit zu ermöglichen,

26. hält es daher für unerlässlich, daß die europäischen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Mütter und Väter behinderter Kinder folgendes vorsehen:
 - a) bezahlte Arbeitsbefreiung für die Betreuung von Kindern bei besonderen Schwierigkeiten;
 - b) in Ausnahmesituationen zeitweilig verkürzte Arbeitszeiten,
27. fordert die Mitgliedsländer auf, in den öffentlichen Verwaltungen im Rahmen von Gleichstellungsplänen für eine angemessene Einstellung behinderter Frauen zu sorgen,
28. fordert die EG-Kommission als Arbeitgeberin auf, im Rahmen ihrer hausinternen Gleichstellungspläne auch Vorschläge zur angemessenen Einstellung (Quotierung) behinderter Frauen in der Kommission und den anderen europäischen Institutionen zu unterbreiten,
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

